

## Besondere Bedingungen

### Berufshaftpflichtversicherung für Mitglieder des FLGÖ NÖ und MitarbeiterInnen von FLGÖ NÖ Mitgliedsgemeinden/-verbänden

#### 1 Allgemeines

- a) Versicherte Haftung: Amtshaftung für Organe im Sinne des AHG, Organhaftung im Sinne des OrgHG, Dienstnehmerhaftung im Sinne des DHG und ABGB
- b) Einheitliche Versicherungsbedingungen: Für diese Versicherungslösung gelten die Versicherungsbedingungen für die Amtshaftpflichtversicherung (AVBO) vereinbart, und zwar in der Form, dass sie sinngemäß auch für den privatwirtschaftlichen Tätigkeitsbereich gelten. Diese sinngemäße Geltung kommt auch zum Tragen für Ansprüche des Rechtsträgers oder Dienstgebers gegen die versicherte Person.
- c) Ansprüche des Dienstgebers/Rechtsträgers gegen die versicherte Person sind ebenfalls Gegenstand dieser Haftpflichtversicherung.
- d) Das Haftungsrisiko im Zusammenhang mit Umweltschäden wird zunehmend als akut empfunden. Daher ist in dieser Versicherung auch Deckung für Umweltschäden gegeben. Dies gilt für Schäden an der natürlichen Umwelt selbst, wie auch für Personen- und Sachschäden, die über den sogenannten Umweltpfad entstehen. Störfall ist Deckungsvoraussetzung.  
Daher sind Umweltschäden aus genehmigtem Normalbetrieb vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### 2 Vertragsgrundlagen

- a) Dem Versicherer ist die Funktion bzw. die Tätigkeit und der Rechtsträger bzw. Dienstgeber bekanntzugeben, für den der Versicherte tätig ist.
- b) Versicherungsbeginn ist das Datum des Antragseinganges beim Versicherer.
- c) Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- d) Die Versicherungssumme beträgt EUR 1.500.000,00 pro Schadenereignis.
- e) Vertragsgrundlage sind die Amtshaftpflicht – Versicherungsbedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechts (AVBO) und die Besondere Bedingungen, mit denen die AVBO ergänzt und abgeändert werden:

Sinngemäße Geltung: Die AVBO und die Besonderen Bedingungen gelten auch dann, wenn ein Versicherungsfall nicht dem hoheitlichen, sondern dem privatwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen ist.

In Ergänzung des Artikel 1 der AVBO hat der Versicherer den Versicherungsnehmer (=Organ) auch schadlos zu halten, wenn und insoweit dieser als Organ des in der Polizza bezeichneten Rechtsträgers von diesem aufgrund des Organhaftpflichtgesetzes (BGBL 181/1967) wegen einer in Vollziehung der Gesetze diesem Rechtsträger gegenüber, während der Haftungszeit des Versicherers begangenen Rechtsverletzung, als Schadenersatzpflichtig in Anspruch genommen wird. Weiters bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf die Ansprüche des Rechtsträgers als Dienstgeber für Ersatzforderungen gegen den Dienstnehmer (=Organ) nach § 2 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz.

Der Versicherungsschutz (Europadeckung) bezieht sich auch auf Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhaltes für den dienstlichen Bereich, wer immer der Rechtsträger ist, in dessen Wirkungsbereich das Organ kraft seiner Aufgabenstellung tätig wird.

- f) Vordeckung: Der Anspruch muss gegenüber der versicherten Person während der Laufzeit des Versicherungsvertrages geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, wann das eigentliche Fehlverhalten gesetzt worden ist (letzteres unter der Voraussetzung, dass der versicherten Person zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von einem möglichen Schaden oder einer drohenden Anspruchserhebung noch nichts bekannt ist).
- g) Nachhaftung: In teilweiser Abänderung von Artikel 3 AVBO gilt folgende Regelung: Für die aus dem Dienst oder der Funktion ausscheidenden Dienstnehmer oder Organe besteht eine Nachhaftung bis zu 10 Jahren, das heißt, dass der Versicherungsfall zwar während der Vertragslaufzeit eingetreten sein muss, die Geltendmachung bis spätestens 10 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer einlagen muss.

Für sonstige Fälle besteht eine Nachhaftung bis zu 3 Jahren, das heißt, dass der Versicherungsfall zwar während der Vertragslaufzeit eingetreten sein muss, die Geltendmachung bis spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages beim Versicherer einlangen muss.

- h) Versicherte Schadenarten: Die Versicherungssumme gilt jeweils für Personen- und Sachschäden, für aus Personen- und/oder Sachschäden abgeleitete Vermögensschäden sowie für reine Vermögensschäden und für Umweltschäden. Somit entfällt die im Artikel 4/II Absatz 1 und Absatz 2 AVBO vorgesehene Versicherungsbegrenzung.
- i) Artikel 5 AVBO wird wie folgt ergänzt: Der vorsätzlichen Rechtsverletzung wird gleichgehalten eine Handlung oder Unterlassung, bei welcher der Schadenseintritt mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste, jedoch in Kauf genommen wurde.
- j) In dieser Versicherung sind Ansprüche wegen
- Schäden aus dem Gebrauch (auch Lenken) von Dienst-Kraftfahrzeugen (einschließlich Anhänger und Arbeitsmaschinen) eingeschlossen.
  - Schäden, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit sämtlichen Auswirkungen der Atomenergie stehen, ausgeschlossen.
  - Schäden aus der Haftung, dem Lenken und dem Gebrauch von Luft- und Wasserfahrzeugen nicht Gegenstand der Versicherung.

- k) Abweichend von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 AVBO umfasst die Versicherung auch die Kosten der Verteidigung in einem Straf- und Disziplinarverfahren, das gegen die versicherte Person wegen einer Rechtsverletzung im Zusammenhang mit der Berufsausübung eingeleitet wurde. Der Kostenersatz beschränkt sich auf Verteidigerkosten, Sachverständigenkosten, Zeugengebühren und Gerichtskosten.
- l) In Ergänzung zu Artikel 7 der AVBO ist das Organ auch verpflichtet, einer etwaigen Aufrechnungserklärung im Sinne des Paragraph 6 (1) OrgHG jedenfalls innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich zu widersprechen.
- m) Die Jahresprämie pro versicherter Person beträgt inklusive 11% Versicherungssteuer EUR 54,00.

Es gelten die AH200 - Amtshaftpflicht-Versicherungs-Bedingungen für Organe von Körperschaften öffentlichen Rechtes und Sozialversicherungsträgern (AVBO), die H0700 – Allgemeine und Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHVB 2003 und EHVB 2003) sowie die oben angeführten Besonderen Bedingungen vereinbart.